



Vereinssatzung

Vereinssatzung	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Selbstlosigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliederversammlung	2
§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB	3
§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat	3
§ 8 Revision	3
§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks	4

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Kita-Fantasia e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Maintal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Kindern (§ 52 Absatz 2 AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Führung einer Kindertagesstätte in Maintal.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mind. drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus, im ersten Quartal eines Jahres, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die, vom Vorstand, festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Maßgeblich für den Verein ist die, dem Verein zuletzt mitgeteilte Postanschrift sowie die, dem Verein, zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch gegeben, wenn die Einladung per E-Mail versendet wird.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand diese einberuft. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Berufung tagen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ablaufprotokoll erstellt. Ebenso werden die Beschlüsse protokolliert. Die Versammlungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende des Vorstands. Bei seiner Verhinderung, die Außenstehenden nicht nachgewiesen werden muss, leitet der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokollierung übernimmt der Schriftführer, sollte dieser nicht anwesend sein, wird ein Protokollführer bestimmt. Versammlungsleiter und Protokollführer unterschreiben das Protokoll.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme des Berichts

- Erlassung einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Personalvorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Darüber hinaus darf der Vorstand weitere Beiräte bestimmen, die ihm beratend zur Seite stehen.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden vom Schriftführer schriftliche Protokolle angefertigt und von diesem unterzeichnet. Die Protokolle sind in der darauffolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand freizugeben. Beschlüsse des Vorstands können auch mittels Telefon oder online gefasst werden. Diese Beschlüsse sind ebenso schriftlich zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
5. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
6. Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandswahlen finden nach §5.1 statt. Hierbei werden jedoch maximal drei Vorstandsämter zur Wahl gestellt.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu € 720,00 pro Kalenderjahr erhalten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Er ist weiterhin berechtigt, Fachausschüsse zur Willensbildung oder Vorbereitung von Beschlussvorlagen einzusetzen.
11. Sollte ein Vorstandsmitglied, höchstens zwei Vorstandsmitglieder, aus dringenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen sein Amt während der laufenden Amtszeit nicht mehr ausüben können, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Vorstandswahl kommissarisch zu besetzen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben sowie Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, in Abstimmung mit den Finanzbehörden, unmittelbar und ausschließlich der Stadt Maintal zur Förderung und Betreuung von gemeinnützigen Kinderbetreuungseinrichtungen zu.

Maintal, 07.03.2016